



FÖRDERRICHTLINIE

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Perlen polieren

18.07.2016

Ziel ist es,

- ▶ an den Lebensgewohnheiten pflege- und assistenzbedürftiger Menschen orientierte Wohn- und Versorgungsformen sowie geeignete Rahmenbedingungen für gegenseitige Unterstützung, bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe zu schaffen, die auf Dauer den Verbleib in der eigene Wohnung und im vertrauten Quartier ermöglichen,
- ▶ Pflegeeinrichtungen zu Wohn- und Betreuungsformen weiterzuentwickeln, welche die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Wohn- und Betreuungsbauverordnung (WBBauVO) erfüllen und ein an den Lebensgewohnheiten und der Biografie der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner orientiertes Betreuungskonzept umsetzen.

- ▶ Personen ab **60 Jahren** (pflegebedürftig im Sinne des SGB XI, mindestens Pflegegrad 1 oder ein entsprechender Unterstützungsbedarf)
- ▶ in Wohn- und Betreuungsformen, in denen nicht ausschließlich dieser Personenkreis betreut werden, muss **mindestens ein Drittel** der Bewohnerinnen und Bewohner zum Personenkreis gehören.

Nicht investive Förderung



- Maßnahmen zur fachlichen Organisations- und Personalentwicklung
- Maßnahmen zum Aufbau und zur nachhaltigen Selbstorganisation sowie
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Etablierung von Strukturen im Quartier, die eine auf Dauer ausgerichtete pflegerische Versorgung, die Teilhabe oder die Selbstorganisation und Selbsthilfe von Bürgerinnen und Bürgern fördern.

- ▶ Förderungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die nicht von dritter Stelle (z.B. der Hamburgische Investitions- und Förderbank) gefördert werden.
- ▶ Die Größe des Wohnraumes und die Höhe der Miete bei Förderungen sind so zu gestalten, dass dort auch Menschen leben können, die Leistungen nach dem Sozialbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten.
- ▶ Die Maßnahmen sollen zu einer ausgewogenen Verteilung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beitragen. Vorrang haben zunächst die Stadtteile, in denen es noch kein Projekt gibt sowie Personen, denen kein entsprechendes Versorgungsangebot zur Verfügung steht.
- ▶ Eine gewerbliche Nutzung von Gemeinschaftsräumen ist ausgeschlossen.

- **Neubau** einer Wohngemeinschaft, einer Hausgemeinschaft oder einer Einrichtung mit einer oder mehrerer Wohngruppen- Festbetrag **125 Tsd. Euro**
- **Umbau / Ausbau** einer Wohngemeinschaft, einer Hausgemeinschaft oder einer Einrichtung mit einer Einrichtung mit einer oder mehrerer Wohngruppen - 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal **100.000 Euro**
- **Schaffung von Gemeinschaftsräumen** - Festbetrag von **100.000 Euro**

- **Erstausstattung der Gemeinschaftsflächen** - 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal **25.000 Euro** je Wohngemeinschaft und maximal **50.000 Euro** für eine Hausgemeinschaft
- **Erstausstattung von Gemeinschaftsräumen** - 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal **50.000 Euro**
- Maßnahmen zum **Einsatz altersgerechter Assistenzsysteme** - 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal **100.000 Euro** bei Neu- und Bestandsbauten
- Maßnahmen zur fachlichen **Organisations- und Personalentwicklung** 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal **30.000 Euro**

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- **Maßnahmen zum Aufbau und zur nachhaltigen Selbstorganisation von Wohnformen** - 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch **15.000 Euro**

- **Maßnahmen zum Aufbau und Etablierung von Strukturen im Quartier** - 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, für den Einsatz einer Projekt Koordinatorin/eines Projektkoordinators - maximal **50.000 Euro jährlich**,

- **Koordinationsleistungen in Quartiersprojekten** bis maximal **25.000 Euro** zur:
 - Anbahnung und Strukturierung von Kooperationen mit von Trägern, Wohnungsunternehmen und Initiativen
 - Gewinnung, Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Personen
 - Aufbau und zur Einrichtung von Kontakt- und Informationssystemen
 - Öffentlichkeitsarbeit



VIELEN DANK FÜR IHRE

AUFMERKSAMKEIT